

Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Regresseinnahmen 2003–2007, in Mio. Franken

	2003	2004	2005	2006	2007
Unfallversicherer	347.5	433.0	433.9	452.2	¹
davon Suva	212.1	283.2	276.6	271.7	252.0
AHV/IV	134.7	155.9	156.7	151.7	137.6

¹ Zahl noch nicht erhältlich

Der in den letzten beiden Jahren sowohl für die Unfallversicherer wie für die IV einsetzende *Rückgang der Einnahmen* hängt im Wesentlichen mit der seit 2003 sinkenden Zahl der IV-Neuberentungen zusammen. Eine detaillierte Ursachenanalyse für die AHV/IV mit einer Prognose für die Zukunft wird im Laufe des Jahres 2008 vorliegen.

Gesetzgebung

Mit der 5. IV-Revision und deren Umsetzung auf Verordnungsstufe kam es auch zu einer Änderung im Regressrecht der Sozialversicherungen (Änderung von Art. 75 ATSG sowie Anpassung der IVV und BVV 2). Nach alter Regelung war es für die Sozialversicherungen bei leichter Fahrlässigkeit nicht möglich, Rückgriff auf den Verursacher eines Schadensfalles zu nehmen, wenn dieser zu einem privilegierten Personenkreis gehörte (Ehegatten, bes. Verwandtschaftsgrad, Hausgenossen, Personen aus dem Arbeitsumfeld). Neu wird auch in solchen Fällen ein Rückgriff möglich sein, wenn ein Haftpflichtobligatorium besteht. Gestützt auf die neuen Bestimmungen werden die Sozialversicherungen in Zukunft auch bei fahrlässig verursachten Verkehrsunfällen mit Privilegsituationen regressieren. AHV/IV und die Unfallversicherer rechnen mit Mehreinnahmen von ca. 20 Mio. Franken pro Jahr, die sich erst mit einer Latenzzeit von etwa fünf Jahren in ihren Jahresrechnungen niederschlagen werden.